

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Haushalt
Müller, Michael Telefon: 07071-204-1320
Gesch. Z.: 2/20/812/2018/

Vorlage 812/2018
Datum 17.01.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2019**

Bezug:

Anlagen: 1

Beschlussantrag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Finanzplanung wird mit den Planansätzen, die sich aus den Beschlüssen des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsberatungen ergeben, in der Fassung der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Ziel:

Festsetzung der Haushaltssatzung 2019.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 wurde am 25.10.2018 im Gemeinderat eingebracht.

Die Festsetzungen der §§ 1 – 3 der Haushaltssatzung 2019 ergeben sich aus den Beschlüssen des Gemeinderats. Die endgültigen Zahlen des Verwaltungshaushalts, des Vermögenshaushalts, der Sonderhaushalte und die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Sitzung bekanntgegeben.

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2019

Nach § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	378.556.930 EUR
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	313.501.370 EUR
	im Vermögenshaushalt	57.208.660 EUR
	in Sonderrechnungen	7.846.900 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	10.270.000 EUR
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	16.740.000 EUR
	davon	
	im Vermögenshaushalt	16.740.000 EUR
	in Sonderrechnungen	0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

§ 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 18.01.2019

Boris Palmer
Oberbürgermeister

